

916 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz
1963 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Kopfquote zur Ausprägung von Scheidemünzen von 600 Schilling auf 500 Schilling herabgesetzt werden. Gleichzeitig sollen die Silbermünzen zu 25 Schilling und 50 Schilling auf diesen Betrag nicht angerechnet werden. Weiters ist vorgesehen, daß die Oesterreichische Nationalbank über Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen Vorschläge für den jährlichen Bedarf an Umlaufmünzen zu erstatten hat.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz 1963 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann